



Landkreisbote

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 09e vom 27.09.2025



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Geschäftsordnung für den Senioren- und Behindertenbeirat vom 02.09.2025

Präambel

Auf Grundlage von § 9 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 24.06.2025 gibt sich der Senioren- und Behindertenbeirat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung

(1) Der Beirat wird beratend tätig und unterstützt den Kreistag und die Landkreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern sie nicht der Vorberatung dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt.

(5) Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden (§ 9 Absatz 2 Hauptsatzung).

(6) Die Benennung von fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Die übrigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden aufgrund von Interessenbekundungen durch den Kreistag gewählt.

(7) Für den Senioren- und Behindertenbeirat ist die Beigeordnete bzw. der Beigeordnete des Geschäftsbereiches 2 – Gesundheit, Soziales und Ordnung- des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zuständig.

§ 2 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende, die den Vorsitz im Falle der Verhinderung übernehmen.

§ 3 Aufgaben

Der Senioren- und Behindertenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahrnehmung, Förderung und Koordination der Belange von älteren Menschen sowie von Menschen mit Behinderungen im Landkreis,

- Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Initiativen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden,
- Erstellen von Anträgen, Anregungen und Empfehlungen in allen Fragen die ältere Menschen sowie die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Altenhilfeplanung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Kontrolle der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- jährliche Berichterstattung zur Lage der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen und der Tätigkeit des Beirates im Ausschuss für Bildung und Soziales,
- Angebote zur Beratung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören,
- Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung,
- Mitwirkung an Maßnahmen des Landkreises zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen,
- Förderung der Schaffung behindertengerechten Wohnraums,
- Beeinflussung der behindertengerechten Gestaltung von öffentlichen Verkehrsräumen, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und Gebäuden sowie der Freizeittätten im Zusammenwirken mit den Behindertenbeiräten bzw. den Verwaltungen der Kommunen,
- Einflussnahme auf Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Hinweis zur Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderten- und Senioreneinrichtungen und ambulanten Diensten im Landkreis.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat ist zu allen, die älteren Menschen sowie die Menschen mit Behinderungen betreffenden, Beratungsgegenständen der politischen Gremien und Planungen der Verwaltung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu hören und einzubeziehen. Die entsprechenden Beschlussvorlagen und Unterlagen sind den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates zu übersenden.

(2) Der Senioren- und Behindertenbeirat hat das Recht, Anträge, Vorschläge und Empfehlungen in Angelegenheiten der älteren Menschen sowie der Menschen mit Behinderungen an den Kreistag und die Verwaltung des Landkreises zu richten.

§ 5 Weitere Sitzungsteilnehmer

Der Beirat kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Personen mit Sachverstand zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 13 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse).

§ 6 Entsendung

Der Senioren- und Behindertenbeirat kann Mitglieder in

übergeordnete Senioren- und Behindertenvertretungen entsenden.

§ 7 Anwendbarkeit der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Dem zuständigen Ausschuss des Kreistages, ist diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Kenntnisnahme durch den zuständigen Ausschuss in Kraft.

Pirna, den 04.09.2025

M. Geisler

Interessenbekundungsverfahren

Einrichtung einer externen Koordinierungs- und Fachstelle der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne die Kommunen Sebnitz, Bad Schandau, Hohnstein gefördert im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beabsichtigt die Einrichtung einer externen Koordinierungs- und Fachstelle der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ohne die Kommunen Sebnitz, Bad Schandau, Hohnstein mit **0,75 VzÄ ab 01.01.2026 (29,25 Stunden/Woche)**.

Grundlagen

- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) vom 20.11.2024 nebst Anlage,
- §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO),
- Begleitschreiben zum Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 06.12.2023

Übergeordnete Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

„Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“

Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ sind unter anderem

- Stärkung der demokratischen Selbstwirksamkeit durch

- teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate,
- Erweiterung demokratischer Bündnisse durch Gewinnung von Unterstützenden sowie Partnern und Partnerinnen des Bündnisses sowie Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen,
- Handlungssicherheit mit lokalen Herausforderungen,
- Ansprechen und Ermutigen demokratiskeptischer Menschen durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation,
- Stärkung der Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung,
- Erarbeitung von Schutzkonzepten für zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen und gefährdete Gruppen.

Hauptzielgruppe

Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene

Laufzeit und finanzielle Mittel

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ befindet sich in seiner dritten Förderperiode (2025 bis 2032).

Wichtiger Bestandteil einer „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Koordinierungs- und Fachstelle.

Zur weiteren Entwicklung einer starken „Partnerschaft für Demokratie“ wird im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens eine zivilgesellschaftliche Organisation gesucht, die die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt.

Die Bewilligung erfolgt innerhalb der Förderperiode bis 2032 jeweils für ein Kalenderjahr (01.01.-31.12.), zunächst für das Jahr 2026.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Laufzeit für die Koordinierungs- und Fachstelle jeweils um ein Jahr verlängert werden. Dazu muss bis zum 30.11. das Einvernehmen über die Verlängerung ab dem Folgejahr hergestellt sein.

Voraussichtlich im November 2025 beantragt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für das Jahr 2026 die Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen der jährlichen Antragstellung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Erst mit Erhalt des Zuwendungsbescheides ist eine verbindliche Zusage möglich.

Die Koordinierungs- und Fachstelle wird mittels einer Personal- und Sachkostenpauschale finanziert. Diese Pauschalen werden jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben festgelegt. Für das Jahr 2026 sind die Pauschalen noch nicht bekannt. Für das Jahr 2025 betrug die Personalkostenpauschale 65.060,25 € bei 0,75 VzÄ bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe des gehobenen Dienstes (E 9b-12). Diese Pauschale umfasst das steuerpflichtige Brutto, die Personalnebenkosten, sonstige Personalnebenkosten und einen Gemeinkostenzuschlag (Umlage).

Zu beachten ist das Besserstellungsverbot, welches die gesamte Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses betrifft.

Für das Jahr 2025 betrug die Sachkostenpauschale 12.375,75 € bei 0,75 VzÄ. Aus dieser Pauschale sind Kosten für sächliche Verwaltungsausgaben, (Geschäftsbedarf, Arbeitsplatzausstattung, Aus- und Fortbildungskosten, Dienstreisen, Gerichtskosten), Investitionen (Arbeitsplatzausstattung und Ausrüstung, Erwerb von Fahrzeugen) sowie Büroräume und Arbeitsplätze (insbesondere Mieten und Pachten sowie damit einhergehende weitere Kosten) zu bestreiten.

Aufgaben der externen Koordinierungs- und Fachstelle im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

- Einberufung eines Bündnisses und eines Jugendforums gemeinsam mit dem Federführenden Amt (Sozial- und Ausländeramt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge),
- Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteurinnen und Akteuren,

- Ansprechpartner für alle Beteiligten der „Partnerschaft für Demokratie“ (Federführendes Amt, Bündnis, Jugendforum) sowie für Institutionen und Organisationen,
- Fortschreibung des Konzeptes der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt und dem Bündnis,
- Überarbeitung der Ziele und des Kriterienkatalogs der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt und dem Bündnis
- Zusammenarbeit und regelmäßige Absprachen mit dem Federführenden Amt,
- Unterstützung und Beratung des Federführenden Amtes bei der Abrechnung der Fördermittel und bei der Erstellung der Verwendungsnachweise für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA),
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Regiestelle beim BAFzA, der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms,
- Planung und Umsetzung der jährlichen Demokratiekonferenz, Dokumentation und Evaluation,
- Koordination der Arbeit des Bündnisses einschließlich Organisation, Moderation und Protokollierung der Sitzungen,
- Beratung des Bündnisses zu den Einzelmaßnahmen und Aussprache von Empfehlungen,
- inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen) und fachliche Begleitung von geförderten Projekten und Aktionen einschließlich Wahrnehmung von Vor-Ort-Terminen,
- Unterstützung und Begleitung der Jugendlichen bei der Arbeit des Jugendforums
- Verwaltung des Jugendfonds inklusive Erfassung, Dokumentation und Prüfung von Anträgen auf Förderung aus dem Jugendfonds sowie von Abrechnungen unter Berücksichtigung der geltenden förderrechtlichen Bestimmungen sowie Abstimmung mit dem Federführenden Amt,
- Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse, Selbstevaluation, Controlling, Qualitätssicherung,
- Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit einschließlich Teilnahme an Veranstaltungen, Netzwerktreffen und Austauschformaten,
- Gestaltung Internetseite

Anforderungen

Bewerben können sich juristische Personen des privaten Rechts, die

- ihren Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben,
- die Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. Abgabeordnung (AO) nachweisen können, (Das können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII oder andere gemeinnützige Träger sein.)
- Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ausweisen sowie persönlich und finanziell zuverlässig sind,
- die Gesamtfinanzierung der Koordinierungs- und Fachstelle sicherstellen,
- fachlich geeignet sind,
- das im Begleitschreiben dargestellte sorgsame Vorgehen umsetzen.

Vorausgesetzt werden:

- Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern gemäß §§ 11-16 SGB VIII und/oder in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:
 - o Extremismusprävention,
 - o Politische Bildungsarbeit und Demokratieförderung,
 - o Stärkung des Vielfaltsgedankens,
 - o Kinder- und Jugendförderung,
 - o Förderung bürgerschaftlichen Engagements und des Gemeinwesens,
 - o Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit,
- Kenntnis der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“,

- Kenntnis der relevanten Netzwerk- und Trägerstrukturen der Demokratieförderung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- örtliche Anbindung und Vernetzung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Kenntnisse im Fördermittelmanagement und der Vereinsförderung,
- Kenntnisse in den Bereichen Kommunikation und Projektmanagement,
- Erfahrungen in der sozialen Arbeit,
- Gewährleistung der Vertretung bei Ausfall der/des Mitarbeitenden,
- wünschenswert sind mindestens 2 Tage pro Woche persönliche Anwesenheit der/des Mitarbeitenden vor Ort im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, vorzugsweise in Pirna oder Dippoldiswalde.

Leistungsbeschreibung

Einzureichen ist eine Leistungsbeschreibung in Anlehnung an das Aufgaben- und Anforderungsprofil der externen Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

1. Notwendige Trägerdaten:

- Trägerbeschreibung,
- Bezeichnung, Trägerstandort, Rechtsform, vertretungsberechtigte Person,
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Auszug aus dem entsprechenden Register, Satzung bzw. Gesellschaftervertrag,
- Nachweis der Kompetenz des Trägers in diesem Bereich,
- Anzahl des Personals, was mit der Umsetzung dieser Stelle betraut werden soll einschließlich der Qualifikationsnachweise.

2. Kosten- und Finanzierungsplan inklusive Personalplanung

3. Konzept zur Umsetzung der externen Koordinierungs- und Fachstelle im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge inklusive konkreter Vorhaben zur Umsetzung des genannten Aufgabenprofils im Jahr 2026

Bitte beziehen Sie sich in Ihrer Interessensbekundung auf die hier dargestellten Vorgaben.

Entsprechend dieser Vorgaben erfolgt die Bewertung der Interessensbekundungen.

Bewertungs- und weiteres Ablaufverfahren

Bitte reichen Sie bis zum **31.10.2025** Ihre vollständige Interessenbekundung mit einer aussagefähigen Leistungsbeschreibung sowie den geforderten Nachweisen ausschließlich per E-Mail ein bei:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sozial- und Ausländeramt

Amtsleiter

Tilo Georgi

Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

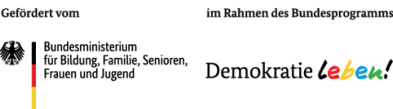
E-Mail: sozialamt@landratsamt-pirna.de

Alle Bewerber werden bis zum **28.11.2025** über das Ergebnis informiert.

Eine verbindliche Zusage ist erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben möglich.

Unvollständige oder verspätet eingehende Interessensbekundungen werden bei der Auswahl nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch kann aus der Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren nicht abgeleitet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Herrn Tilo Georgi unter 03501 515-4500 oder sozialamt@landratsamt-pirna.de.



Partnerschaft für Demokratie
im Landkreis Sächsische Schweiz-
Osterzgebirge

- Ausschreibung für Projekte 2026 -

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ befindet sich in seiner dritten Förderperiode (2025 bis 2032). Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen. Dazu wird das Bundesprogramm in den drei Handlungsfeldern „Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen“ aktiv.

Der Landkreis beabsichtigt die Beantragung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ für das Jahr 2026.

Vereine und Initiativen, die sich aktiv für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens einsetzen sowie gegen die verschiedenen Formen des Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit arbeiten, können Unterstützung erhalten. Der Fokus liegt auf einer zielgerichteten Zusammenarbeit aller Akteure und Akteurinnen vor Ort. Die Hauptzielgruppe sind

Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene.

Gefördert wird das Vorhaben – vorbehaltlich einer endgültigen Bewilligung – im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

Informationen zur Antragstellung:

Für eine Förderung im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ können Mittel für Projekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (ohne die Kommunen Sebnitz, Bad Schandau, Hohnstein) beantragt werden.

Für die drei Kommunen Sebnitz, Bad Schandau und Hohnstein können Sie bei folgender „Partnerschaft für Demokratie“ einen Förderantrag stellen:
Partnerschaft für Demokratie | Sebnitz | Bad Schandau | Hohnstein (demokratie-sbsh.de).

Die Höhe der Förderung kann bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts betragen. Das federführende Amt für die „Partnerschaft für Demokratie“ ist das Landratsamt.

Alle Antragsunterlagen finden Sie **ab 01.10.2025** auf den Internetseiten:
www.landratsamt-pirna.de/partnerschaften-fuer-demokratie.html und www.vielfalt-soe.de.

Der Antrag inklusive eines Kosten- und Finanzierungsplans, einer aussagekräftigen Projektbeschreibung sowie die geforderten weiteren Unterlagen können **ab 01.10.2025** mit rechtsverbindlicher Unterschrift im Landratsamt eingereicht werden.

Ihre Antragsunterlagen können Sie ganzjährig bis spätestens 30.09.2026 einreichen.
Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung immer vor Projektbeginn erfolgen muss.
Es werden nur Projekte gefördert, die sich an den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ orientieren.

Über die Förderfähigkeit der eingegangenen Projektanträge entscheidet ein Bündnis anhand eines Kriterienkatalogs.

Ihre Anträge richten Sie bitte an:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Sozial- und Ausländeramt
Fördermittelmanagement
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 515-4006
E-Mail: sozialamt@landratsamt-pirna.de

Nutzen Sie bitte vor Antragstellung sowie für Ihre Fragen folgende Beratungsmöglichkeit:

Stadtverwaltung Pirna
Fachdienst Demokratie, Prävention und Migration
Herr Johannes Enke
Am Markt 1/2
01796 Pirna
Telefon: 03501 556 213
E-Mail: johannes.enke@pirna.de

Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de.

Zweckverband ‚IndustriePark Oberelbe‘

Bekanntmachung des Zweckverbandes
‚IndustriePark Oberelbe‘ über die Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 bekannt gemacht:

Aufgrund von § 74 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 31.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Haushaltsjahr	2025	2026
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	859.400,00 EUR	856.050,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.159.400,00 EUR	1.156.050,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-300.000,00 EUR	-300.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-300.000,00 EUR	-300.000,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-300.000,00 EUR	-300.000,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	850.850,00 EUR	847.500,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.078.050,00 EUR	1.074.750,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-227.200,00 EUR	-227.250,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.802.000,00 EUR	1.450.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.802.000,00 EUR	-1.450.000,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.029.200,00 EUR	-1.677.250,00 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.802.000,00 EUR	1.919.710,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	469.710,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.802.000,00 EUR	1.450.000,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-360.350,00 EUR	-227.250,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.802.000,00 EUR 1.450.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 130.000,00 EUR 130.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage für die Verbandsmitglieder wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt (Investitionshaushalt)	
	2025	2026	2025	2026
	EUR	EUR	EUR	EUR
Gesamtumlage	717.520,00	742.230,00	0,00	0,00
Anteil				
Pirna 60 %	430.512,00	445.338,00	0,00	0,00
Dohna 20 %	143.504,00	148.446,00	0,00	0,00
Heidenau 20 %	143.504,00	148.446,00	0,00	0,00

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Pirna, 02.09.2025

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

gez. Tim Lochner
1. Stv. Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirna, 02.09.2025

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

gez. Tim Lochner
1. Stv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vom 31.03.2025

Der Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“ gibt bekannt, dass gemäß § 76 Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 nach der Genehmigung durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21.07.2025 in der Zeit

von Mittwoch, den 01.10.2025
bis Mittwoch, den 08.10.2025

auf der Homepage des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“ www.zv-ipo.de unter der Rubrik „Downloads – Zweckverband“ zur Verfügung steht.

Pirna, 02.09.2025

Zweckverband „IndustriePark Oberelbe“

gez. Tim Lochner
1. Stv. Verbandsvorsitzender

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
PF 100253/54
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle, Büroleiter Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de